

SO_GERICHTE SGSTA.2022.41 vom 6. März 2023

SO Obergericht, 2023-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2022.41

FR: SO_GERICHTE SGSTA.2022.41 du 6 mars 2023

IT: SO_GERICHTE SGSTA.2022.41 del 6 marzo 2023

Regeste

Verfahren, Ermessensveranlagung, § 141 Abs. 2, § 147 Abs. 2 StG, Art. 125 Abs. 2, Art. 130 Abs. 2 DBG. In casu Kleiderverleih und Verkauf als selbständige Erwerbstätigkeit, ungenügende Buchhaltung mit tiefer bzw. negativer Bruttogewinnmarge.

Erwägungen

E. 2

Ziff. 1 OR; vgl. KSG vom 22.2.2021, SGSTA.2020.35; BST.2020.28, E. 2.1, publ. unter [gerichtsentscheide.so.ch](https://www.gerichtsentscheide.so.ch)). Nach der allgemeinen Beweislastregel hat die Veranlagungsbehörde die steuerbegründenden oder -erhöhenden Tatsachen nachzuweisen, die steuerpflichtige Person indes jene Tatsachen, welche die Steuerschuld mindern oder aufheben (Richner et al., Handkommentar zum DBG,

E. 3

Aufl. 2016, Art. 123 N 77). 3.1 Die Rekurrenten führen seit 2017 unter dem Namen "C. D." eine Einzelfirma; dabei verkaufen und vermieten sie Kleider. Teilweise wurde am Firmensitz in Y. auch ein Café betrieben. Geltend gemacht wurden vorab folgende Verluste: 2017: CHF -10'410; 2018: CHF -21'594; 2019: CHF -13'186. Die VB erachtete die Tätigkeit zuerst als Hobby, anerkannte dann aber eine selbständige Erwerbstätigkeit. Nach einer Buchprüfung wurde der Buchhaltung der Beweiswert abgesprochen und drei Jahreseinkommen wurden auf null festgelegt. Die Rekurrenten sind vor allem der Ansicht, dass ihre Buchhaltung den Ansprüchen von Art. 957 OR genüge. 3.2 Dem Revisionsbericht (Vorakten Nr. 23) kann entnommen werden, dass keine doppelte Buchhaltung geführt werde. Die Aufstellung über Aktiven und Passiven sei unvollständig, Kontendetails seien nicht vorhanden. Aufstellungen über den Kleiderbestand würden auch nicht existieren. Der Materialaufwand werde geschätzt. Eine Überprüfung sei mit angemessenem Aufwand nicht möglich. Es würden Belegnummern fehlen. Teilweise seien die Buchungen nicht nach Datum geordnet. Eine Überprüfung zwischen Buchung und Beleg sei damit nicht möglich. Es trifft zwar zu, dass Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatzerlös unter CHF 500'000 lediglich über Einnahmen und Ausgaben Buch führen müssen (vgl. Art. 957 Abs. 2 OR). Auch sie müssen aber Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen einreichen (vgl. oben E. 2, Art. 125 Abs. 2 DBG). Solche Aufzeichnungen sind chronologisch fortlaufend geführte Aufschriebe über Geschäftsvorfälle. Für jeden Eintrag ist ein Belegnachweis zu erbringen. Auch der Bargeldverkehr ist zu erfassen (vgl. Martin Zweifel/Silvia Hunziker, in Zweifel/Beusch, Hrsg., Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, 4. Aufl. 2022, Art. 125 N 31 f.). Weiter kann dem Revisionsbericht entnommen werden, dass die Aufstellungen unvollständig und Kontendetails nicht vorhanden sind. Eine Überprüfung war mit angemessenem Aufwand daher nicht möglich. Belege konnten

zumindest im Jahr 2017 nicht zugeordnet werden (Vorakten Nr. 24, Ordner C. D. 2017). Ausserdem sind die Einkaufspreise der Waren nicht überprüfbar. Auch der Geldfluss konnte nicht kontrolliert werden. In der Buchhaltung sind überdies keine Bank- oder Kassakonti vorhanden. Ebenso wenig existiert ein Kassabuch. Die Bruttogewinnmargen sind sodann ungewöhnlich tief bzw. negativ im 2017 und 2018 bezüglich Café (Revisionsbericht). Dass nicht jeder Betrieb die durchschnittliche Bruttogewinnmarge erreichen kann, liegt auf der Hand. Da steuermindernde Tatsachen von den Steuerpflichtigen nachzuweisen sind (vgl. oben E. 2 am Ende, Richner et al., a.a.O., Art. 123 N 77), wäre es Sache der Rekurrenten nachzuweisen, warum sie diese durchschnittliche Gewinnmarge nicht erzielen können (vgl. auch KSG vom 25.10.2021, a.a.O., E. 3.4). Aus der eingereichten P&L Übersicht geht dies nicht hervor. Anhand der Unterlagen und Angaben erfolgte die Revision gewissenhaft. Die Aufrechnungen der Vorinstanz sind demnach massvoll und daher nicht zu beanstanden. Sie war denn zur Ermessensveranlagung berechtigt (Art. 130 DBG, § 147 StG, je Abs. 2). Schliesslich ist gegen den Antrag der Vorinstanz auch nichts einzuwenden, wonach das satzbestimmende Einkommen für die Staatssteuern 2017 und 2018 sowie das steuerbare und das satzbestimmende Einkommen für die Bundessteuern 2017 und 2018 entsprechend zu erhöhen seien (vgl. oben, Sachverhalt, Ziff. 2.2); dass es sich dabei offenbar um Übertragungsfehler handelt von den Selbstdeklarationen bezüglich der geltend gemachten Verluste aus selbständiger Erwerbstätigkeit, ist unbestritten geblieben. Rekurs und Beschwerde erweisen sich somit als unbegründet und sind daher abzuweisen. 4. Bei diesem Verfahrensausgang haben die Rekurrenten die Kosten zu tragen. Diese sind in Anwendung der §§ 3 und 150 des Gebührentarifs (BGS 615.11) auf CHF 1'293 festzusetzen (Grundgebühr: CHF 1'000; Zuschlag: CHF 293). Eine Parteientschädigung ist ausgangsgemäss nicht geschuldet. *****

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.